

# Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung

Vom 20. Dezember 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung vom 14. Oktober 2004 (KWMBI II S.2933) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>9</sup>In besonderen Fällen, wie beispielsweise einer Krankheit von langer Dauer, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Seminarleiter entscheiden, dass ein anderes Thema ausgegeben oder dass die studienbegleitende Arbeit in einem anderen Seminar angefertigt wird.“

2. In der Anlage zum "Schwerpunkt 1: Wirtschaftsrecht" erhält Nr. 2 folgende Fassung:

### **„2. Wahlpflichtbereich**

Der Student muss zudem mindestens 6 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Neue Vertragstypen und/oder Kreditsicherheiten
- Bankrecht
- Europäisches Vertragsrecht
- Recht gegen den unlauteren Wettbewerb
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Urheberrecht
- Internationales Privatrecht
- Kapitalmarktrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht"

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. November 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 Nr. X/4-5e91a(BA)-10b/42 360<sup>2</sup>.

Erlangen, den 20. Dezember 2005

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2005 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2005 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2005.

## **Begründung:**

### Zu Nr. 1:

Trotz der noch geringen Zahl der bisher ausgegebenen studienbegleitenden Wiss. Arbeiten sind bereits in zwei Fällen Kandidaten nach Ausgabe des Themas für längere Zeit erkrankt. Bisher sieht die Prüfungsordnung bei Erkrankung lediglich die Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor. Sachgerecht ist in solchen Fällen aber die Ausgabe einer neuen Arbeit oder, falls die Erkrankung über das Semesterende hinausgeht bzw. hinauszugehen droht, die Anfertigung einer anderen Arbeit im Rahmen eines anderen Seminars in einem späteren Semester. Dies verringert auch den Anreiz, sich durch längerfristige Krankschreibung einen Vorteil zu verschaffen.

### Zu Nr. 2:

Bereits in der Einführungsphase der Schwerpunktbereichsausbildung hat sich gezeigt, dass die Lehrkapazität der Fakultät durch die bisher vorgesehenen drei Wahlpflichtbereiche mit jeweils sechs Semesterwochenstunden auf das äußerste strapaziert wird. Die Fakultät muss sicherstellen, dass ein Student, der mit der Schwerpunktbereichsausbildung beginnt, auch alle Lehrveranstaltung des von ihm gewählten Wahlpflichtbereiches innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit belegen kann. Auch wenn nur ein einzelner Student des jeweiligen Semesters den Wahlpflichtbereich belegt, müssen die entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten und abgehalten werden. Dies hat sich als schwer durchführbar erwiesen. Daher wird vorgeschlagen, auch im SPB 1, wie in den anderen SPB, nur einen Wahlpflichtbereich mit zahlreichen Rechtsbereichen anzubieten, aus denen der Student 6 SWS auswählen kann. Die Fakultät bräuchte daher eine erheblich geringere Anzahl von Lehrveranstaltungen, um ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen. Sie ist aber bemüht, die bisher vorgesehenen Lehrveranstaltungen auch weiterhin anzubieten. Zusätzlich zu den bisher angebotenen Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs wird das öffentliche Wirtschaftsrecht aufgenommen. Dies belastet die Lehrkapazität nicht, da diese Lehrveranstaltungen in anderen SPB ohnehin angeboten werden, es erweitert aber die Optionen der Studierenden. Dass das öffentliche Wirtschaftsrecht eine Materie mit wirtschaftsrechtlichen Bezügen ist, bedarf keiner Begründung. Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da die Studierenden durch die Lockerung der Anforderungen an den Wahlpflichtbereich nicht belastet werden.

Erlangen, den 4. November 2005  
Universität Erlangen-Nürnberg  
Im Auftrag

Merker  
Ltd. Regierungsdirektor